

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 27.11.2017

TOP 5: Fundtierkosten-Pauschalvertrag Bericht 2016

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Erfahrungen mit dem Fundtierkostenpauschalvertrag und die Entwicklung der Anzahl der Fundtiere im letzten Jahr wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Anlagen:



öffentlich

Fundtierkosten-Pauschalvertrag Bericht 2016

Vorbemerkung:

Gemeinden sind als zuständige Fundbehörden (§ 5 a AGBGB) verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen und diese zu verwahren. Die Verwahrungsfrist für ein Fundtier beträgt 6 Monate (Gesetzliche Verwahrfrist gem. 973 Abs. 1 BGB).

Da die Gemeinden dies nicht selbst leisten können, bedienen sie sich geeigneter Einrichtungen, hier des Tierheims in Tailfingen, und müssen die Aufwendungen dafür tragen. Unter Verwahrung wird in diesem Zusammenhang die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung verstanden. Die Aufwendungen für die Tiere muss anschließend mit den Gemeinden abgerechnet werden. Dies erforderte immer einen sehr großen Verwaltungsaufwand und führte häufig zu Nachfragen und Irritationen.

Herrenlose Tiere (Wildtiere) sind keine Fundtiere.

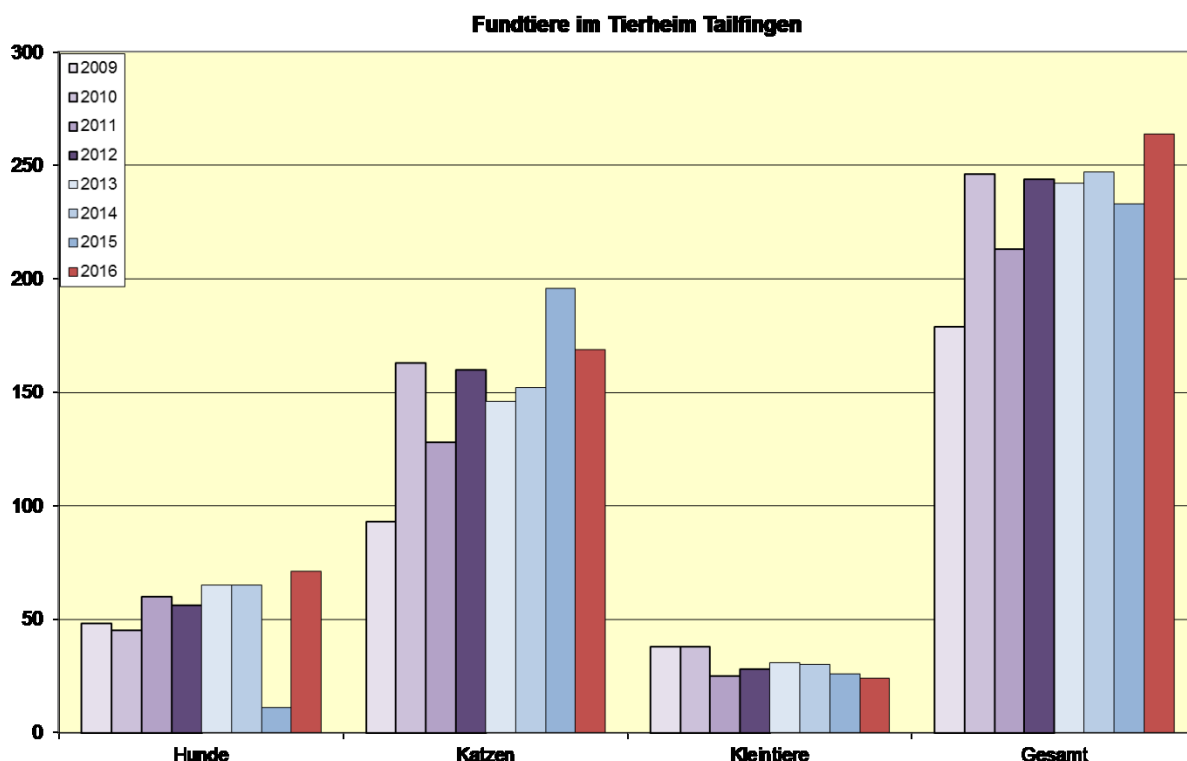
Auf der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Februar 2010 wurde beschlossen, dass der Landkreis stellvertretend für die Gemeinden mit dem Tierschutzverein (Tierheim in Tailfingen) einen Fundtierkostenpauschalvertrag für zunächst 5 Jahre abschließt. Da sich dieser Vertrag bewährt hat, wurde er vorletztes Jahr um weitere 5 Jahre verlängert. Er umfasst die Unterbringung, Fütterung und Pflege (einschließlich einer tierärztlicher Grundversorgung) von Hunden, Katzen, Heimvögeln (wie Sittichen, Papageien und Kanarienvögeln) und Kleinsäugern. Lediglich die tierärztliche Notversorgung zum Beispiel verunfallter Tiere muss noch im Einzelfall direkt mit der Fundgemeinde abgerechnet werden.

Durch einen jährlichen Bericht über die übernommenen Fundtiere aus dem Kreisgebiet wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Fundtierzahlen und der daraus entstandenen Kosten unterrichtet.

Entwicklung im Jahr 2016:

Im letzten Jahr wurden insgesamt 264 Fundtiere im Tierheim angeliefert, im Einzelnen waren dies 71 Hunde, 169 Katzen, 24 Kleintiere.

öffentlich



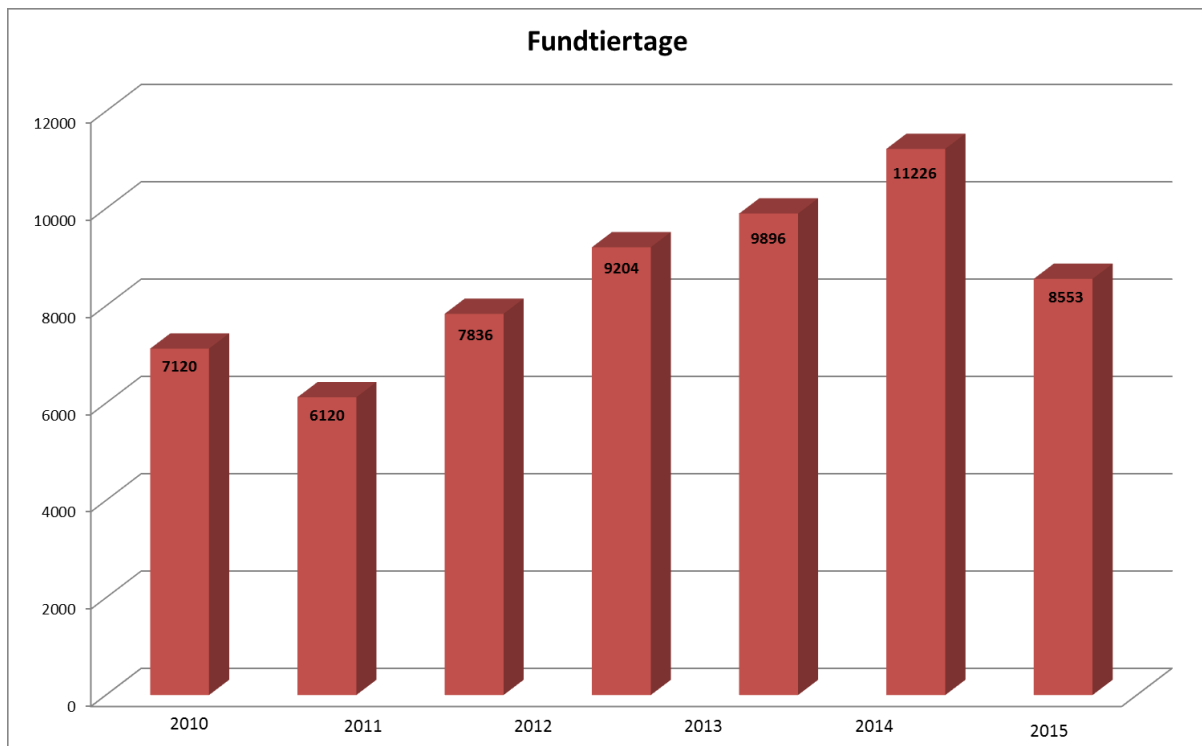
Die Kosten für die Grundversorgung eines Fundhundes belaufen sich auf 15 EUR täglich, die für eine Fundkatze auf 7 EUR täglich und bei Kleintieren auf täglich 4 EUR, zusätzlich müssen bei Hunden und Katzen die Kosten für notwendige Impfungen und Parasitenbehandlung gerechnet werden. Alle diese Kosten sind durch den Fundtierkostenpauschalvertrag abgedeckt. Die Gemeinden werden insofern sowohl finanziell als auch verwaltungsmäßig entlastet. Sie erhalten bei Fundtieren, die direkt im Tierheim abgeliefert werden, lediglich eine Fundtieranzeige für das Fundbüro, damit Tierhalter, die nach ihrem entlaufenen Tier zunächst dort nachfragen, auch bei der Gemeinde einen Ansprechpartner haben, der ihnen beim Wiederfinden des Tieres kompetent helfen kann.

Fundtiere, die zunächst der Gemeinde gemeldet bzw. dort abgegeben werden, sollen schnellstmöglich in das Tierheim verbracht werden, um unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden. Wichtig ist dabei vor allem, dass der Finder dem Tierheim benannt wird, damit Rückfragen bezüglich der Auffindsituation geklärt werden können.

Bei der Verweildauer der Fundtiere ist zu beobachten, dass 2016 Fundhunde durchschnittlich 12 Tage, Fundkatzen durchschnittlich 34 Tage im Tierheim verweilten. Insgesamt wurden Fundtiere an insgesamt 7663 Tagen (11226 Tage im letzten Jahr) im Tierheim für die Gemeinden untergebracht.



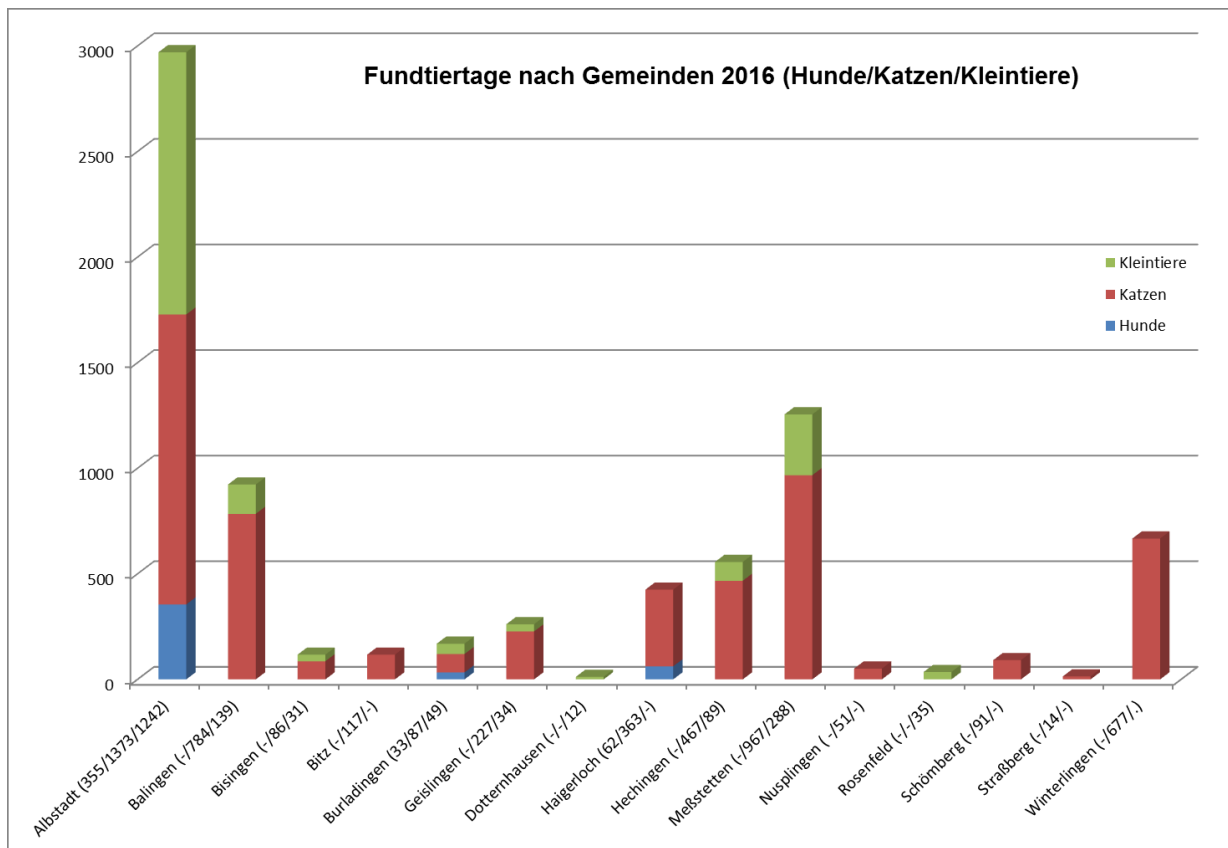
öffentlich



In den Grafiken sind diejenigen Tiere nicht erfasst, die am Tag der Abgabe von ihren Besitzern wieder abgeholt wurden, für diese Tiere wurde auch keine Unterbringung berechnet.



öffentlich

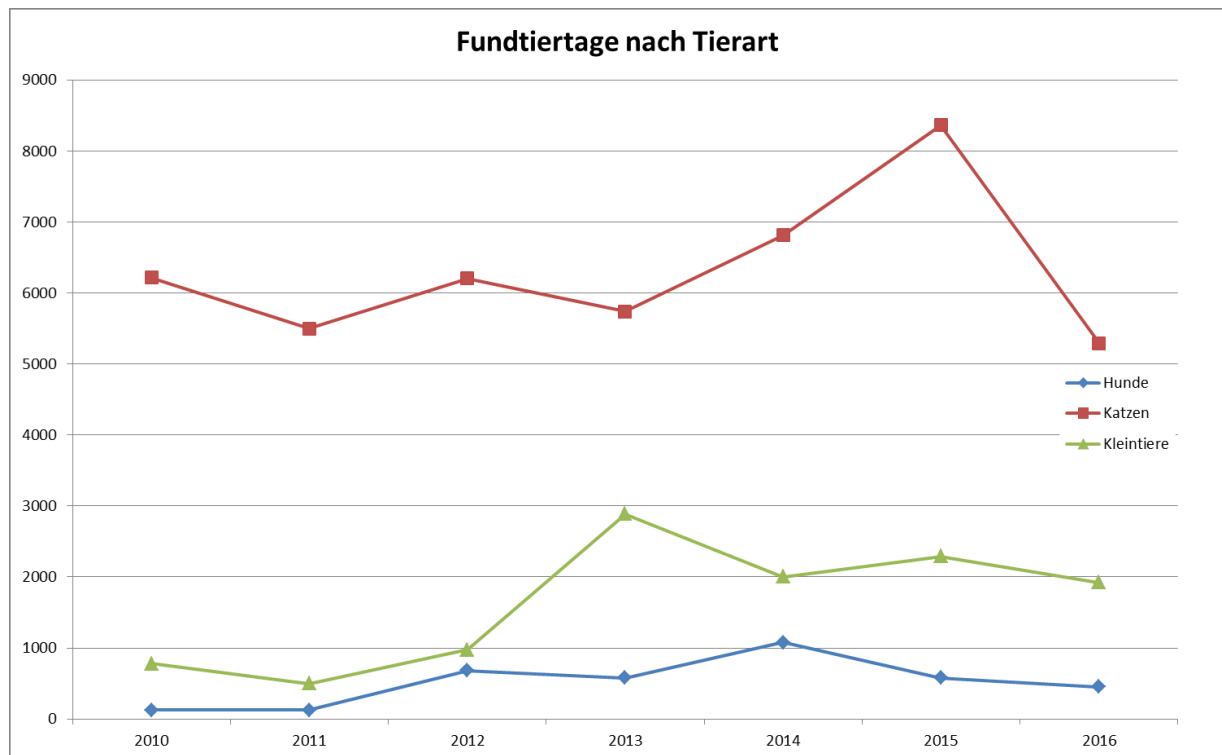


Hunde wurden an insgesamt 450 Tagen, Katzen an 5293 Tagen und Kleintiere an 1919 Tagen für die Gemeinden versorgt. Dementsprechend sind für die Unterbringung der Fundtiere Kosten in Höhe von 51.443 EUR aufgelaufen, die Kosten für notwendige Medikamente und Impfungen betrugen 5.418,72 EUR. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 56.861,72 EUR für das Jahr 2016.

Lediglich die Kosten der tierärztlichen Notversorgung kranker und verletzt aufgefundenen Haustiere bleiben auch zukünftig bei den Gemeinden und sind direkt mit dem behandelnden Tierarzt (im Regelfall dem tierärztlichen Notdienst) abzurechnen. Hierbei sind die Tierärzte jedoch angehalten, bei Fundtieren nur solche Maßnahmen einzuleiten, die zur Erhaltung des Lebens des Tieres und zur Minderung vermeidbarer Schmerzen notwendig sind oder die Tiere bei Vorliegen entsprechender Indikation auch einzuschläfern.



öffentlich



In einigen Gemeinden stellt weiterhin die ständig wachsende Population verwilderter Hauskatzen ein großes Problem dar. Diese werden dann oftmals als Fundtiere in das Tierheim gebracht. Solche Tiere sind schwer bis gar nicht vermittelbar. Die durch die Einführung des neuen § 13b Tierschutzgesetz geschaffene Möglichkeit, eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigänger-Katzen verbunden mit einem Kastrationsgebot für diese Tiere einzuführen, hat sich leider für den ländlichen Raum als nicht praktikabel erwiesen. Im Landkreis hat deshalb auch noch keine Gemeinde eine solche Vorschrift erlassen.